

Diploma Supplement – Hinweise zum Ausfüllen

Die untenstehenden Angaben entsprechen dem Rahmenformular in der Anlage 1 zu § 6 Universitäts- und Hochschulstatistik- und Bildungsdokumentationsverordnung – UHSBV, BGBl. II Nr. 301/2022 in der geltenden Fassung, in dem Aufbau und Inhalte des Diploma Supplements für alle Hochschul-Sektoren einheitlich festgelegt sind. Bei den *kursiv* gedruckten Ausführungen handelt es sich um übersetzte Auszüge aus den Explanatory Notes des [Diploma Supplement Revision Final Report – Work Plan 2015-2018](#), die das Ausfüllen des Diploma Supplements erleichtern sollen. Mit ➤ wird auf österreichische Spezifika verwiesen.

1. Angaben zur Inhaberin/zum Inhaber der Qualifikation

In diesem Abschnitt sind die Angaben zu machen, die zur eindeutigen Identifizierung der Inhaberin oder des Inhabers der Qualifikation erforderlich sind.

1.1 Familienname(n)

1.2 Vorname(n)

1.1

1.2

1.1 Geben Sie den/die vollständigen Familien- oder Nachnamen an.

1.2 Geben Sie alle Vornamen an.

1.3 Geburtsdatum (TT/MM/JJJJ)

1.4 Matrikelnummer oder Code zur Identifizierung des/der Studierenden (wenn vorhanden)

1.3

<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
----------------------	----------------------	----------------------

1.4

1.3 Geben Sie Tag, Monat und Jahr der Geburt an.

1.4 Damit sollte die Person als Studierende oder Studierender identifiziert werden, die an der Einrichtung für den im Diploma Supplement beschriebenen Studiengang eingeschrieben ist, z.B. durch den persönlichen Code des Studenten in der Datenbank der Einrichtung. Übereinstimmend mit der nationalen Rechtslage könnten in Ländern, die entsprechende Identifizierungssysteme haben, eine nationale oder

staatliche persönliche Identifikationsnummer
aufgenommen werden.

2. Angaben zur Qualifikation

Dieser Abschnitt enthält die erforderlichen Angaben zur eindeutigen Identifizierung der Qualifikation und der Hochschuleinrichtung(en), die sie verliehen hat.

2.1 Bezeichnung der Qualifikation und
(wenn vorhanden) verliehener
akademischer Grad (in der
Originalsprache)

2.1

2.1 Geben Sie die vollständige Bezeichnung der Qualifikation in der/den Originalsprache(n) an, wie in der Originalqualifikation angegeben, z.B. Kandidat nauk, Maîtrise, Diplom. Die ursprüngliche Bezeichnung des Abschlusses kann in das Alphabet oder das Schriftsystem der Sprache transkribiert werden, in der das Diploma Supplement ausgestellt wird (z.B. lateinische Schriftzeichen für in Englisch ausgestellte Anhänge oder kyrillische Schrift für in Russisch ausgestellte Anhänge). Die ursprüngliche Bezeichnung der Qualifikation in der Originalschrift sollte jedoch ebenfalls angegeben werden. Geben Sie an, ob die Qualifikation der Inhaberin oder dem Inhaber einen national anerkannten Titel verleiht und um welchen Titel es sich handelt, z.B. Doctor, Ingénieur. Falls die Qualifikation im Rahmen eines Joint Programme, eines Double Degree Programme oder einer transnationalen oder grenzüberschreitenden Ausbildung erworben wurde, sollte dies angegeben werden.

2.2 Hauptstudienfach oder -fächer für
die Qualifikation

2.2

2.2 Geben Sie nur das Hauptstudienfach/die Hauptstudienfächer (Disziplinen) an, das/die den/die Hauptfachbereich(e) für die Qualifikation definieren, z.B. Politik und Geschichte, Human Resource Management, Betriebswirtschaft, Molekularbiologie.

2.3 Name und Status der Einrichtung,
die die Qualifikation verliehen hat (in
der Originalsprache)

2.3

2.3 Geben Sie den Namen der Einrichtung, die die Qualifikation verleiht, in Originalsprache an. Wird ein Abschluss von zwei oder mehreren Einrichtungen gemeinsam verliehen, sind die Namen aller Einrichtungen anzugeben. Der Status der Einrichtung bezieht sich vor allem darauf, ob diese ein Qualitätssicherungs- und/oder Akkreditierungsverfahren erfolgreich durchlaufen hat;

2.4 Name und Status der Einrichtung
(falls nicht mit 2.3 identisch), die das
Studium durchgeführt hat (in der
Originalsprache):

2.4

2.4 Dies bezieht sich auf die Einrichtung, die für die Durchführung des Studiums verantwortlich ist. Diese ist häufig, aber nicht immer, mit der verleihenden Einrichtung identisch (siehe 2.3). Es gibt Fälle, in denen eine Hochschuleinrichtung einer anderen Einrichtung das Recht einräumt, ihre Programme anzubieten und ihre Qualifikationen auszustellen durch ein „Franchise“ oder eine Art der „Validierung“, Angliederung

dies sollte deutlich angegeben werden. Wenn die zuständige Qualitätssicherungs-/Akkreditierungsagentur nachweislich die Europäischen Standards und Leitlinien oder ähnliche Standards in anderen Kontinenten befolgt, z.B. durch Registrierung im EQAR und/oder durch Mitgliedschaft bei der ENQA oder auf andere Weise, sollte dies erwähnt werden. Es kann auch von Bedeutung sein, das Profil der Einrichtung anzugeben. Agiert der Anbieter länderübergreifend oder grenzüberschreitend, sollte dies deutlich vermerkt werden. Als (fiktives) Beispiel könnte diese Information wie folgt lauten: „[Name der Einrichtung] ist eine Universität, die eine externe Qualitätssicherung durch die Agentur X durchlaufen hat, die für die Einhaltung der Europäischen Standards und Leitlinien zertifiziert ist [durch Eintragung im EQAR und/oder Mitgliedschaft bei der ENQA / Sonstiges], in [Name des Landes] im Jahr 2015 mit zufriedenstellenden Ergebnissen.“

(„affiliation“) usw. In einigen Fällen kann ein Zweigcampus („branch campus“) in einem anderen Land angesiedelt sein. Ist dies der Fall, sollte es hier angegeben werden. Wenn es einen Unterschied gibt zwischen der verleihenden Einrichtung und der Einrichtung, die das zu der Qualifikation führende Studium durchführt, geben Sie den Status beider an, siehe 2.3.

2.5 Im Unterricht/bei den Prüfungen verwendete Sprache(n)

2.5

2.5 Geben Sie die Sprache(n) an, in der (denen) die Qualifikation offiziell angeboten und die bei Prüfungen verwendet wurde.

3. Angaben zu Niveau und Dauer der Qualifikation

In diesem Abschnitt sind Angaben zu machen, die zur eindeutigen Bestimmung des Niveaus der Qualifikation erforderlich sind und ihre Dauer in Jahren und/oder in Kreditpunkten zu beschreiben.

3.1 Niveau der Qualifikation

3.2 Gesetzliche Dauer des Studiums (Regelstudiodauer) in ECTS-Anrechnungspunkten und/oder Jahren (Semestern)

3.1

3.2

3.1 Geben Sie das Niveau der Qualifikation und ihre Einordnung in die spezifische nationale Bildungsstruktur für Qualifikationen und/oder, falls vorhanden, dem Nationalen Qualifikationsrahmen an (mit Querverweis auf die Angaben unter Punkt 8). Es sollte auch ein Bezug auf das entsprechende Niveau in den beiden wichtigsten übergreifenden Qualifikationsrahmen hergestellt

3.2 Geben Sie das gesamte erforderliche Arbeitspensum für Studierende und/oder die offizielle Dauer des Studiums in Jahren für ein Vollzeitstudium an. Das Arbeitspensum für Studierende sollte in Form von Kreditpunkten beschrieben und das verwendete Kreditsystem angegeben werden. Von Ländern des Europäischen Hochschulraumes (EHR) wird erwartet,

werden: QF-EHEA und/oder EQF, z.B. zweiter Studienzyklus QF-EHEA/Stufe 7 EQF. Beziehen Sie alle relevanten Informationen über „Niveauindikatoren“ ein, die auf nationaler Ebene entwickelt und anerkannt sind und sich auf die Qualifikation beziehen.

dass sie sich auf das Europäische System zur Übertragung und Akkumulierung von Studienleistungen (ECTS)¹ beziehen, z.B. 2 Jahre / 120 ECTS-Anrechnungspunkte.

3.3 Zugangsvoraussetzung(en) (allgemeine Universitätsreife)

3.3

3.3 Nennen Sie die Qualifikation(en) oder Studienzeiten, die für den Zugang zu dem in diesem Diplom beschriebenen Studium erforderlich sind (mit Querverweis auf die Angaben in Punkt 8), z.B. Matura (für den Zugang zu einem ersten Studium) oder Bachelor Degree (für den Zugang zu einem weiterführenden Studium). Dies ist besonders wichtig, wenn für die genannte Qualifikation ein Zwischenstudium Voraussetzung ist.

4. Angaben zum Inhalt des abgeschlossenen Studiums und zu den erzielten Ergebnissen

In diesem Abschnitt wird im Einzelnen beschrieben, was der Inhaber oder die Inhaberin der Qualifikation im Rahmen des Studiums gelernt hat und das Niveau der erbrachten Leistungen.

4.1 Studienform

4.1

4.1 Die Studienform bezieht sich darauf, in welchem Modus das Studium absolviert wurde, z.B. Vollzeit, Teilzeit, intermittierend (mit Unterbrechungen), E-Learning, Fernstudium.

4.2 Lernergebnisse des Studiums

4.2

4.2 Geben Sie die mit der Qualifikation verbundenen Lernergebnisse an. Lernergebnisse sind Aussagen darüber, was der Absolvent weiß, versteht und in der Lage ist zu tun, nachdem er sein Studium abgeschlossen und die Qualifikation erhalten hat (Wissen, Fertigkeiten, Kompetenzen). Die Lernergebnisse sollten im Präsens ausgedrückt sein, z.B. „Der Absolvent kann Trends im Verbraucherverhalten analysieren und auf einen bestimmten Verbrauchermarkt anwenden.“ Diese Informationen werden zunehmend zur wichtigsten Grundlage für die Bewertung und/oder Anerkennung von Qualifikationen.

- Lernergebnisse sollen in einem auf das Wesentliche beschränkten Qualifikationsprofil dargestellt werden.

¹ http://ec.europa.eu/education/ects/users-guide/index_en.htm

4.3 Details zum Studium, individuell erworbene ECTS-Anrechnungspunkte und Noten

4.3

4.3 Geben Sie die einzelnen Einheiten an, die zur Erlangung der Qualifikation abgeschlossen wurden, die damit verbundenen Kreditpunkte und die darin erzielten Noten. Bei Einrichtungen, die Transcripts ausstellen, ist es ausreichend, diese zu vermerken oder zu integrieren. Die Angaben sollten so vollständig wie möglich sein und dem entsprechen, was normalerweise an der betreffenden Einrichtung aufgezeichnet wird. Handelt es sich um einen gemeinsamen Abschluss, ist anzugeben, welche Teile des Abschlusses an welcher Partnereinrichtung erworben wurden. Wenn das Studium obligatorische/anerkannte Lernaktivitäten enthält, die außerhalb der Hochschule durchgeführt wurden, wie etwa ein Auslandsaufenthalt, ein Praktikum, Freiwilligenarbeit, geben Sie an, welche Komponenten der Qualifikation in welcher Partnereinrichtung/welchem Unternehmen erfolgreich absolviert und ordnungsgemäß anerkannt wurden. Dies kann entweder geschehen, indem diese spezifischen Aktivitäten mit ihren Originaltiteln direkt in das Transcript aufgenommen werden, oder indem in transparenter Weise ein Bezug auf die von der Hochschuleinrichtung anerkannten Aktivitäten hergestellt wird. Wenn die Qualifikation eine Dissertation oder Thesis/Diplomarbeit umfasst, geben Sie deren Titel an (falls verfügbar). Falls dieser Abschnitt zu lang ist, kann er in das Transcript of Records aufgenommen werden.

- Achtung: In Österreich ist eine Abschrift der Studiendaten („transcript of records“) nunmehr verpflichtend unter Punkt 4.3 in das Diploma Supplement aufzunehmen.²
- Anerkannte Studienleistungen sollten entsprechend gekennzeichnet werden (z.B. durch den Vermerk „bestanden“ anstelle der Note).

4.4 Notensystem und, wenn verfügbar, ECTS-Einstufungstabelle

4.4

4.4 Machen Sie Angaben zum Notensystem und zur Mindestpunktzahl für die Qualifikation, z.B. die Noten werden im Rahmen von möglichen 100 % vergeben und die Mindestpunktzahl beträgt 40 %. Es gibt enorme Unterschiede in der Benotungspraxis innerhalb und zwischen verschiedenen nationalen Hochschuleinrichtungen und Ländern. Um Informationen über die Verwendung von Noten in einem bestimmten Kontext zu geben, sollte ein Notenspiegel³ in Bezug auf die betreffende Qualifikation aufgenommen werden. Wird mehr als ein Benotungssystem verwendet, z.B. bei Joint Programmes, sollten Informationen zu allen Systemen, die für die betreffende Qualifikation verwendet werden, enthalten sein. Falls dieser Abschnitt zu lang ist, kann er in das Transcript of Records aufgenommen werden.

4.5 Gesamtbeurteilung der Qualifikation (in der Originalsprache)

4.5

4.5 Falls zutreffend, geben Sie die Gesamtbeurteilung der Qualifikation an, z.B. First Class Honors Degree, Summa Cum Laude, Merit, Avec Distinction, Avec mention. Falls vorhanden, sollte ein Notenspiegel der Abschlussnoten angeboten werden.

- Es ist das konkrete Beurteilungsergebnis (Gesamtbeurteilung der Qualifikation) einzutragen. Das Notensystem und idealerweise ein angeschlossener Notenspiegel werden unter Punkt 4.4 eingefügt. Anleitungen dazu finden sich im [ECTS User's Guide 2015 \(europa.eu\)](https://www.euracastudies.eu/ECTS-User-Guide-2015) und [ECTS Users' Guide | EGRACONS](https://www.euracastudies.eu/ECTS-Users-Guide).

² § 6 Abs. 3 UHSBV

³ [ECTS User's Guide 2015 \(europa.eu\)](https://www.euracastudies.eu/ECTS-User-Guide-2015)

5. Angaben zur Berechtigung der Qualifikation

Dieser Abschnitt soll erläutern, wie die Qualifikation für akademische oder berufliche Zwecke verwendet werden kann.

5.1 Zugang zu weiterführenden Studien

5.2 Zugang zu reglementierten Berufen (sofern zutreffend)

5.1

5.2

5.1 Geben Sie an, ob die Qualifikation im Herkunftsland normalerweise den Zugang zu weiteren akademischen und/oder beruflichen Studien eröffnet, insbesondere zu bestimmten Qualifikationen oder Niveaus, z.B. Zugang zu Doktoratsstudien im betreffenden Land oder in der betreffenden Einrichtung. Ist das der Fall, geben Sie die Noten oder Standards an, die erreicht werden müssen, um den Aufstieg zu ermöglichen.

5.2 Geben Sie Einzelheiten zu den Rechten zur Berufsausübung oder zur Berufsbezeichnung an, die der Inhaberin oder dem Inhaber der Qualifikation gewährt werden, und zwar übereinstimmend mit der nationalen Rechtslage oder den Anforderungen einer zuständigen Behörde. Geben Sie an, welchen besonderen Zugang die Qualifikation in Bezug auf die Berufsausübung eröffnet (z.B. Die Qualifikation ermöglicht der Inhaberin oder dem Inhaber die Ausübung eines reglementierten Berufes oder den Zugang zu einer weiteren Stufe der Berufszulassung, wie etwa eine Staatsprüfung oder Zulassung durch eine zuständige Behörde).

- Punkt 5.2 ist nur zu befüllen, wenn sich in der EU-Datenbank [Regulated Professions Database](#) ein – fachlich gesehen – reglementierter Beruf in Österreich für den Studienabschluss findet. Lässt sich nicht zweifelsfrei feststellen, ob mit dem konkreten Studienabschluss ein reglementierter Beruf in Österreich offen steht, kann das im Rahmenformularangegebene Zitat zur Sicherstellung ebenfalls stehen bleiben; in allen anderen Fällen bleibt Punkt 5.2 leer.

6. Weitere Angaben

Dieser Abschnitt dient dazu, alle weiteren Informationen anzuführen, die in den vorangegangenen Abschnitten nicht berücksichtigt werden konnten und die für die Bewertung der Art, des Niveaus und der Verwendung der Qualifikation relevant sind.

6.1 Weitere Angaben

6.2 Weitere Informationsquellen

6.1

6.2

6.1 Geben Sie alle individuellen Lernleistungen an, die außerhalb des Studiums erworben wurden, und/oder alle zusätzlichen Informationen, die oben nicht

6.2 Geben Sie weitere nützliche Informationsquellen und Referenzen an, die zusätzliche Details über die Qualifikation bereithalten, z.B. die Abteilung in der

angeführt sind, aber von der Einrichtung bescheinigt wurden und für die Bewertung von Art, Niveau und Verwendung der Qualifikation relevant sind. Zum Beispiel ein Auslandsaufenthalt, ein Arbeitspraktikum, Freiwilligenarbeit etc., für die der/die Studierende keine Kreditpunkte oder Anerkennung erhalten hat, die aber dennoch zu den Lernergebnissen der Absolventin oder des Absolventen beitragen.

- Darunter fallen etwa Tätigkeiten im Rahmen der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft.
- Sonstige Angaben, die zur besseren Verständlichkeit und Transparenz beitragen, können ebenfalls unter Punkt 6.1 aufgenommen werden (z.B. erläuternde Angaben bei kombinierten Master- und Doktoratsstudien).

ausstellenden Einrichtung; ein nationales Informationszentrum; die European Union National Academic Recognition Information Centres (NARIC); die Council of Europe/UNESCO European National Information Centres on Academic Recognition and Mobility (ENIC); einschlägige nationale Quellen.

7. Zertifizierung des Anhanges

In diesem Abschnitt soll bestätigt werden, dass der Anhang zum Diplom offiziell von der Einrichtung ausgestellt wird, die auch die Qualifikation verliehen hat.

7.1 Datum

7.1

7.1 Das Datum, an dem das Diploma Supplement ausgestellt wurde. Dies ist nicht notwendigerweise dasselbe Datum, an dem die Qualifikation verliehen wurde.

7.2 Name und Unterschrift

7.2

7.2 Name und Unterschrift der Urkundsperson, die das Diploma Supplement beurkundet.

7.3 Funktion der Urkundsperson

7.3

7.3 Die offizielle Position der bescheinigenden Person.

7.4 Offizieller Stempel oder offizielles Siegel

7.4

7.4 Der offizielle Stempel oder das offizielle Siegel der

Einrichtung, die die Beurkundung des Diploma Supplement vornimmt

- Achtung: In Österreich hat die Beurkundung nunmehr verpflichtend mit Amtssignatur zu erfolgen. Davon ausgenommen sind die Privathochschulen.⁴

8. Angaben zum nationalen Hochschulsystem

Dieser Abschnitt soll Hintergrundinformationen über das nationale Hochschulsystem liefern, in dem die Qualifikation verliehen wird.



8. Geben Sie Informationen über das Hochschulsystem, etwa zu allgemeinen Zugangsvoraussetzungen, zum nationalen Qualifikationsrahmen (falls vorhanden), Arten von Einrichtungen und zum Qualitätssicherungs- oder Akkreditierungssystem. Für Länder, die dem Europäischen Hochschulraum (EHR) angehören, sollte der nationale Qualifikationsrahmen mit dem des im Jahr 2005 von den Ministern angenommenen übergreifenden EHR-Qualifikationsrahmen kompatibel sein und auf diesen verweisen. Für Länder, die Mitglieder der Europäischen Union sind oder an einschlägigen EU-Programmen teilnehmen, sollte der nationale Rahmen auch mit dem Europäischen Qualifikationsrahmen kompatibel sein. Diese Beschreibung sollte einen Kontext für die Qualifikation bieten und auf diesen verweisen. Ein Standardrahmen für diese Beschreibungen in Verbindung mit konkreten Beschreibungen sollte für viele Länder verfügbar sein. Diese wurden in Zusammenarbeit mit den zuständigen nationalen Behörden erstellt (Europäische Union und Europäischer Wirtschaftsraum), Academic Recognition Information Centre (NARIC), European (Council of Europe/UNESCO) National Information Centre on Academic Recognition and Mobility (ENIC), Ministerien und Rektorenkonferenzen.

- Durch Verweis auf die offiziellen Internetseiten Bildungssystem.at und Eurydice (Europäisches Bildungsinformationsnetz) ist der Rückgriff auf stets aktuelle Informationen gewährleistet und Doppelgleisigkeiten können vermieden werden.

⁴ § 6 Abs. 2 UHSBV